

Abschrift  
4 C 23/42 n.  
4 StS 29/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Dreher  F  K ,  
zuletzt wohnhaft gewesen in Leipzig, z.Zt. in dieser Sache  
in Leipzig in Strafhaft,  
wegen Diebstahls

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 25. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),  
Dr. Rohde, Dr. Schäfer, Dr. Francke und Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1.) Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht  
L e i p z i g vom 28. April 1942 wird, soweit es den Angeklag-  
ten betrifft, mitsamt den tatsächlichen Feststellungen aufge-  
hoben. In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung  
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

2.) Der Angeklagte bleibt weiter in Strafhaft.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Oberreichsanwalt führt in der Nichtigkeitsbeschwerde  
aus, das angefochtene Urteil sei im Schuldspruch rechtlich

fehler=

fehlerhaft und deshalb ungerecht, weil das Sondergericht die nach seinen eigenen Feststellungen (UA.S.18, 19) sich aufdrängende Frage nicht geprüft habe, ob die Taten des Angeklagten unter den Voraussetzungen des § 4 VolksschädVO begangen worden seien. Es sei wahrscheinlich, daß das Sondergericht diese Frage, wenn es sie erkannt und erörtert hätte, bejaht haben würde.

Diesen Ausführungen ist lediglich beizutreten. Es ist nicht ganz auszuschließen, daß auch Fall 7 (UA.S.11) unter § 4 a.a.O. fällt. Im Falle 3 (UA.S.10) ist nachzuprüfen, ob die Grundtat eine Übertretung (§ 370 Nr.5 StGB) ist.

Das Sondergericht wird auch Gelegenheit zur nochmaligen Prüfung haben, ob § 1 des Änderungsgesetzes vom 4. September 1941 auf die Tat des Angeklagten zutrifft. Dabei wird es zu beachten haben (vgl. UA.S.20 Mitte), daß das Lungenleiden des Angeklagten und seine damit zusammenhängende Notlage allein die Nichtanwendung des § 1 nicht rechtfertigen. Denn für § 1 ist, wie das Reichsgericht und insbesondere der erkennende Senat (RG in ZAKad 1942 S.189) schon mehrfach ausgesprochen haben, maßgebend, daß das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der Volksgemeinschaft im ganzen die Unschädlichmachung des Täters aus den insbesondere durch die Kriegsverhältnisse gegebenen Notwendigkeiten verlangt, welche die Wohlfahrt des Deutschen Volkes bedingen. Ein besonderer Tätertyp wird von § 1 nicht gefordert.

gez. Schwarz

Rohde

Schäfer

Dr. Francke

Hackl

---